

Bürgermeisterin  
Stadtplanung  
40822 Mettmann

Ihr Schreiben 19.09.2022  
Aktenzeichen 61-1mü/8716 /22  
Datum 17.10.2022

Auskunft erteilt  
Zimmer  
Tel. 02104 99-  
Fax 02104 99-  
E-Mail

Frau Müller  
3.113  
2615  
84-2615  
magdalena.mueller@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder  
Antwort das Aktenzeichen an.

**Stadt Mettmann**  
**Bebauungsplan Nr. 150**  
**Bereich: „Brandenburger Str.-Stettiner Str.**  
**Beteiligung gem. §3 Abs. 2 BauGB**

Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

**Untere Wasserbehörde**

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen Bedenken.

**Allg. Wasserwirtschaft**

Das Plangebiet liegt nicht in einem Einzugsgebiet eines Risikogewässers nach der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes.

Das Planvorhaben befindet sich in keiner Wasserschutzzone.

**Entwässerung des Plangebiets**

Die Stadt Mettmann hat das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß §56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beseitigen. Hierunter fällt auch die Pflicht gemäß §46 Abs. 1 Satz 6 Landeswassergesetz (LWG) ein Abwasserbeseitigungskonzept nach Maßgabe des §47 LWG aufzustellen und alle 6 Jahre der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Stadt Mettmann hat seit 2018 kein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept. Ein neu aufgestelltes Abwasserbeseitigungskonzept liegt der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann bis dato nicht vor.

Gemäß §33 Abs. 1 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb einer Planaufstellung nicht zulässig, wenn die Erschließung nicht gesichert ist.

**Dienstgebäude**  
Goldberger Straße 30  
40822 Mettmann

**Homepage**  
www.kreis-mettmann.de

**Telefon (Zentrale)**  
02104 99-0  
**Fax (Zentrale)**  
02104 99-4444  
**E-Mail (Zentrale)**  
kme@kreis-mettmann.de

**Besuchszeit**  
08:30 bis 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
**Straßenverkehrsamt**  
07:30 bis 12:00 Uhr und  
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

**Konten**  
Kreissparkasse Düsseldorf  
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04  
SWIFT-BIC: WELADED1KSD  
Postbank Essen  
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

**Untere Immissionsschutzbehörde**

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

**Untere Bodenschutzbehörde****Allgemeiner Bodenschutz**

Der oben genannte Bebauungsplan ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung. Das Plangebiet ist nahezu vollständig mit Gebäuden bebaut, so dass dem Ziel mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen entsprochen wird.

Die nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 geltenden Schutzansprüche des Mutterbodens sind bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Plangebiet einzuhalten. So ist der Oberboden bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche bzw. bei Aushubarbeiten in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.

**Altlasten**

Die Hinweise und Anregungen meiner vorherigen Stellungnahme wurden im Bebauungsplan aufgenommen. Weitere Anregungen und Hinweise werden seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann nicht vorgebracht.

**Kreisgesundheitsamt**

Die Anregungen des Gesundheitsamtes wurden im BP beachtet; weitere Anregungen ergeben sich nicht.

**Untere Naturschutzbehörde****Landschaftsplan**

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans des Kreises Mettmann. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden ebenfalls nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, KULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist nicht erforderlich.

**Umweltprüfung/Eingriffsregelung**

Da der Bebauungsplan gemäß § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen.

**Artenschutz**

Es sind nachweislich des erstellten Artenschutzgutachtens (ASP I, Stand März 2020) aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren sowie unter der Berücksichtigung der unter „Hinweis“ im Bebauungsplan aufgeführten Maßnahmen (Nachweis der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sowie Rodungen gem. § 39 BNatSchG) keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten. Es ist kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG erkennbar.

**Planungsamt**

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Stadtgebietes und wird durch die Berliner Straße, Die Bebauung an der Stettiner Straße, durch die Grünanlage an der Goethestraße und durch die Posener Straße begrenzt.

Der Bebauungsplan Nr. 150 ist ein Plan der Innenentwicklung und wird im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan dient insbesondere zur planungsrechtlichen Absicherung des Bestandes, Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten im Bestand sowie neuen Baumöglichkeiten zur baulichen Verdichtung in einigen Bereichen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Der rechtsgültige Regionalplan Düsseldorf weist den Bebauungsplanbereich als Allgemeines Siedlungsgebiet (ASB) aus.

Der rechtsgültige FNP stellt die Fläche als Wohnbaufläche dar.

Der geplante Bebauungsplan Nr. 150 entwickelt sich aus dem rechtsgültigen FNP der Stadt Mettmann.

— Gegen den Bebauungsplan bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken.

Im Auftrag



Müller